

RS OGH 2000/6/15 5Ob297/99h, 5Ob200/10p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.2000

Norm

ABGB §1120 Bb

MRG §8 Abs2

MRG §8 Abs3

Rechtssatz

Ungeachtet dessen, dass dem einzelnen Wohnungseigentümer gegenüber dem Altm Mieter alle jene Rechte zustehen, die mit seinem alleinigen Nutzungsrecht und Verfügungsrecht korrespondieren (vgl SZ 71/46), treffen die mietvertraglichen Pflichten jedoch alle Miteigentümer und Wohnungseigentümer eines Hauses gemeinsam. Das bedeutet, dass zwar der einzelne Wohnungseigentümer zur Geltendmachung des Duldungsanspruchs und Veränderungsanspruchs gemäß § 8 Abs 2 MRG gegenüber dem Mieter allein legitimiert ist, da ihm dieser Anspruch aus dem ausschließlichen Nutzungsrecht an seinem WE-Objekt erwächst, doch für Entschädigungsansprüche nach § 8 Abs 3 MRG bleiben dem übernommenen Mieter alle Mitvermieter voll haftbar (WoBl 1998/122, 179). Die Rechtsposition des Mieters darf nämlich durch die Abtretung einzelner Vermieterrechte nicht geschmälert werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 297/99h
Entscheidungstext OGH 15.06.2000 5 Ob 297/99h
- 5 Ob 200/10p
Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 200/10p
Vgl auch; Beisatz: Erhaltungspflicht im Stockwerkseigentum. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113763

Im RIS seit

15.07.2000

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at